



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 39

Rostock, 19.11.2024

Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität
Rostock vom 18. November 2024

Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vom 18. November 2024

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 geändert wurde, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock die folgende Fakultätsordnung erlassen:

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Leitbild der Fakultät

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 3 Studium und Lehre, Evaluation

§ 4 Berufungsverfahren

§ 5 Habilitationsverfahren

§ 6 Promotionsverfahren, Ehrenpromotionen

§ 7 Verleihung von Bezeichnungen

III. Studierendenschaft

§ 8 Teilnahme an der Selbstverwaltung

§ 9 Fachschaften

IV. Organisationsstruktur der Fakultät

§ 10 Organe der Fakultät

§ 11 Aufgaben der Fakultät

§ 12 Fakultätsrat

§ 13 Arbeitsweise im Fakultätsrat

§ 14 Dekanat

§ 15 Dekanin/Dekan

§ 16 Prodekaninnen/Prodekane

§ 17 Studiendekanin/Studiendekan

§ 18 Fakultätsgeschäftsführerin/Fakultätsgeschäftsführer

§ 19 Organisatorische Substrukturen der Fakultät

§ 20 Institute

§ 21 Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Philosophische Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Rostock (§ 26 der Grundordnung). Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung. Sie führt ein eigenes Siegel, das in der Anlage aufgeführt ist.

(2) Mitglieder und Angehörige der Fakultät sind die ihr zugeordneten Mitglieder und Angehörigen der Universität Rostock sowie die in einem ihrer Studiengänge immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Leitbild der Fakultät

(1) Oberstes Leitbild der Philosophischen Fakultät sind auf der Basis des Grundgesetzes die Würde des Menschen und die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Dabei sieht sich die Fakultät dem Pluralismus der geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächer verpflichtet und setzt sich für den Erhalt und den Schutz auch kleinerer Fächer ein. Die Fakultät strebt eine breite gesellschaftliche Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der kulturellen Beiträge ihrer Fächer an.

(2) Die Lehrkräftebildung hat eine besondere Bedeutung für die Fakultät.

(3) Im Rahmen des internationalen Wettbewerbs um wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung wirbt die Fakultät um Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt und aus allen Kulturen. Sie fördert die Vielfalt von Sprachen und die Internationalität ihrer Lehre und Forschung.

(4) Ein besonderes Anliegen der Fakultät ist die Gewährleistung von Chancengleichheit und Diversität unter ihren Studierenden und Mitarbeitenden. Sie fördert und sichert die Gleichstellung der Geschlechter im Wissenschaftsbetrieb, in allen Phasen der universitären Ausbildung und akademischen Karrierewege und unterstützt nachhaltig die Verbesserung von Bildungschancen für Studieninteressierte und Studierende aus benachteiligten Gruppen. Dem Prinzip der Inklusion und Barrierefreiheit sieht sie sich besonders verpflichtet.

(5) Die Fakultät organisiert die Lehre disziplinar und interdisziplinär, nach hochschuldidaktischen Kriterien und unter einer möglichst frühen Einbeziehung der Studierenden in die Forschung. Dabei zielt die Lehre der Fakultätsmitglieder in allen angebotenen Studiengängen auf ein gleichermaßen qualitativ hochwertiges Lehrangebot ab.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 3 Studium und Lehre, Evaluation

Die Fakultät unterstützt die Universität Rostock bei der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre gemäß § 5 Absatz 1 der Grundordnung in Verbindung mit der Qualitätsordnung der Universität und gemäß dem Qualitätssicherungskonzept der Fakultät.

§ 4 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach den landesrechtlichen Vorgaben und den einschlägigen universitären Regelungen wie insbesondere der Berufsordnungsordnung.

§ 5 Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach den landesrechtlichen Vorgaben und der Habilitationsordnungsordnung der Fakultät.

§ 6

Promotionsverfahren, Ehrenpromotionen

Promotionsverfahren ebenso wie Ehrenpromotionen richten sich nach den landesrechtlichen Vorgaben und der Promotionsordnung der Fakultät.

§ 7

Verleihung von Bezeichnungen

(1) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ für eine „außerplanmäßige Professorin/ einen außerplanmäßigen Professor“ oder für eine „Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Universität Rostock weiter. Näheres regelt § 73 des Landeshochschulgesetzes und die einschlägige universitäre Verfahrensordnung für die Verleihung dieser Bezeichnung.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/ Seniorprofessor“ richtet sich nach § 61 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes und der einschlägigen universitären Satzung über die Verleihung dieser Bezeichnung.

III. Studierendenschaft

§ 8

Teilnahme an der Selbstverwaltung

Den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen und erleichtern.

§ 9

Fachschaften

Die der Philosophischen Fakultät zugeordneten Fachschaften und ihre Organe werden als legitime Interessenvertretungen der Studierendenschaft anerkannt.

IV. Organisationsstruktur der Fakultät

§ 10

Organe der Fakultät

Organe der Philosophischen Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

§ 11

Aufgaben der Fakultät

Die Organe der Philosophischen Fakultät erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität Rostock für ihre Gebiete Aufgaben, zu denen folgende gehören:

- die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Studiengängen,
- die Mitwirkung bei der Zulassung von Studierenden,
- die Mitwirkung an der Studierendenrekrutierung und Studienberatung,
- die Unterstützung der internationalen Studierenden- und Lehrendenmobilität,
- die Organisation der Forschung,

- die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Qualifikationsstufen,
- der Beschluss über die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät,
- die Durchführung von Promotionen, Ehrenpromotionen und Habilitationen,
- der Entzug von Promotionen, Ehrenpromotionen und Habilitationen,
- die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die verantwortliche Mitwirkung an Berufungsverfahren durch Bildung von Berufungskommissionen und Erarbeitung von Berufungsvorschlägen,
- die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen sowie die Koordination von Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge, die Stellungnahme zu fächerübergreifenden Forschungsvorhaben sowie zur Errichtung, Änderung, Fortsetzung und Organisation von Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereichen,
- die Entwicklungs- und Strukturplanung der Fakultät,
- die Gestaltung und Umsetzung des Leitbildes der Universität gemäß § 3 der Grundordnung.

§ 12 Fakultätsrat

(1) Die Fakultät wählt aus ihren Mitgliedern nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Rostock den Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 22 Mitglieder an. Mitglieder des Fakultätsrats sind:

- zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrenden
- vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft
- vier Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Fakultätsrat

a) wählt

- die Dekanin/den Dekan,
- auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans die Prodekanin/den Prodekan für Forschung sowie gegebenenfalls eine weitere Prodekanin/einen weiteren Prodekan,
- auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats die Studiendekanin/den Studiendekan gemäß § 93 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes,
- die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Promotionsausschusses der Fakultät,

b) beschließt

- über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Studium und Lehre,
- über die Ordnungen der Fakultät,
- über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 des Landeshochschulgesetzes,
- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „Professorin/ Professor“ gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes zur Weiterleitung an den Akademischen Senat und Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/ Seniorprofessor“ gemäß §2 der Satzung der Universität Rostock über die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/ Seniorprofessor“,
- über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Instituten und Departments,
- über Anträge nach § 26 Absatz 3 der Grundordnung und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind,

- c) wirkt mit
 - an den Berufungsverfahren nach Maßgabe der Berufsordnung der Universität Rostock
 - an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Universitätsentwicklungsplans gemäß §15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes und dessen Fortschreibung im Zwei-Jahres-Rhythmus,
- d) nimmt Stellung
 - zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - zur vom Dekanat vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen, wobei er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen kann. Die Mitglieder des Dekanats, die gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrats sind, sind hierbei nicht stimmberechtigt.
 - zum Vorschlag des Dekanats über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren gemäß § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes,
 - zur Bildung oder Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, soweit die Fakultät davon berührt ist,
 - zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist,
- e) nimmt jährlich auf Verlangen den Rechenschaftsbericht des Dekanats entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

(4) Gemäß § 27 Absatz 4 der Grundordnung ist vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät, zum Beispiel Institut, Forschungsstelle, Department, unmittelbar berühren, deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines professoral besetzten Fachs oder eines nicht professoral besetzten Arbeitsbereichs, das/der im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor, eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor bzw. die Leitung eines Arbeitsbereichs vertreten wird, ist mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter dieses Fachs/Arbeitsbereichs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung beziehungsweise die Vertreterin/der Vertreter des Fachs/des Arbeitsbereichs haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

(5) Gemäß § 27 Absatz 5 der Grundordnung kann der Fakultätsrat die Mitglieder des Dekanats und/oder die Dekanin/ den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Mitglieder des Fakultätsrats, die zugleich Mitglieder des Dekanats sind, sind hierbei nicht stimmberechtigt. Bei der erfolgreichen Abwahl von Mitgliedern des Dekanats übernehmen andere Mitglieder des Dekanats den freiwerdenden Aufgabenbereich. Im Falle einer Gesamtabwahl des Dekanats wird eine kommissarische Dekanin/ ein kommissarischer Dekan aus den Reihen der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gewählt.

(6) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

§ 13 Arbeitsweise im Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich universitätsöffentlich. Universitätsöffentlich bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die keine Funktion und kein Rederecht im Fakultätsrat haben, im Rahmen der Raumkapazität an den Sitzungen teilnehmen können. Gäste, die Mitglieder oder Angehörige der Philosophischen Fakultät sind, haben grundsätzlich Rederecht. Die Dekanin/der Dekan kann Gästen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Philosophischen Fakultät sind, das Rederecht erteilen.

(2) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist. Die Fakultätsgeschäftsführerin/ der Fakultätsgeschäftsführer und die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten sowie ein Mitglied des Personalrats, das diesen im Fakultätsrat vertritt, dürfen ebenfalls an den nichtöffentlichen Sitzungsteilen teilnehmen. Beratungen im nichtöffentlichen Sitzungsteil sind vertraulich. Alle Mitglieder und weiteren Anwesenden unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrats stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Laufe der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die im vorstehenden Satz genannte Zahl, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin zu vertagen.

(4) Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Fakultätsrats mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Über Personalangelegenheiten beschließt das Gremium in geheimer Abstimmung.

(5) Der Fakultätsrat soll während der Vorlesungszeit einmal im Monat tagen. Bei Bedarf können die Dekanin/ der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit tagt der Fakultätsrat nach Bedarf. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit im Fakultätsrat nicht möglich oder notwendig, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege oder auf geeignete digitale Weise eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Fakultätsrat zur nächsten Sitzung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung im Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.

(6) Zur Einberufung des Fakultätsrats ist eine Ladungsfrist von sieben Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit von 14 Tagen einzuhalten.

(7) Die Einladung hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrats und das Protokoll der vergangenen Sitzung zu enthalten. Des Weiteren sind die Unterlagen für die kommende Sitzung für die Fakultätsratsmitglieder rechtzeitig vor Beginn der Fakultätsratssitzung auf einer digitalen Plattform zu hinterlegen.

(8) Die Einladung wird in geeigneter Weise digital verschickt.

(9) Nach der Sitzung des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll der Sitzung erstellt, welches insbesondere die vom Fakultätsrat gefassten Beschlüsse in deren Wortlaut enthält, von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und an die Mitglieder des Fakultätsrats sowie an die Rektorin/den Rektor gesandt wird.

§ 14 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:

- die Dekanin/der Dekan,
- die Studiendekanin/der Studiendekan,
- die Prodekanin/der Prodekan für Forschung,

- nach Maßgabe der Dekanin/des Dekans eine weitere Prodekanin/ein weiterer Prodekan mit einem durch die Dekanin/den Dekan zugewiesenen Bereich.

(2) Die Dekanin/der Dekan und Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät,
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren an der Fakultät an die Rektorin/den Rektor (§ 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes),
- die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt,
- die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.

(4) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

(5) Hält das Dekanat einen Beschluss des Fakultätsrats für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

§ 15 Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne.

(2) Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie/er nach Maßgabe des § 92 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vorläufige Maßnahmen treffen. Die Dekanin/der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Sach- und Personalmittel verantwortlich. Die Dekanin/der Dekan bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Dekanats eine jeweilige Abwesenheitsvertretung. Im Fall eines frühzeitigen Ausscheidens gilt § 50 der Wahlordnung.

(3) Die Dekanin/der Dekan kann an allen Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten.

(4) Unbeschadet der Aufsichtsrechte der Rektorin/des Rektors wirkt die Dekanin/der Dekan darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß § 21, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen. In diesem Rahmen hat die Dekanin/der Dekan eine Aufsichtspflicht.

(5) Die Dekanin/ der Dekan ernennt die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor sowie die Sprecherin/den Sprecher der Departments.

(6) Die Dekanin/der Dekan wird bei der konzeptionellen Planung und bei der Umsetzung der strategischen Strukturentscheidungen der Fakultät von der Fakultätsgeschäftsführerin/dem Fakultätsgeschäftsführer unterstützt.

§ 16

Prodekaninnen/Prodekane

(1) Die Dekanin/der Dekan schlägt eine Prodekanin/einen Prodekan für Forschung vor, die/der durch die Fakultätsratsmitglieder gewählt wird. Es gilt § 52 der Wahlordnung.

(2) Die Prodekanin/der Prodekan für Forschung verantwortet die Promotionsangelegenheiten der Fakultät. In diesem Zusammenhang hält sie/er Kontakt zur Graduiertenakademie. Des Weiteren

- verantwortet sie/er den Bereich Forschung der Fakultät,
- ist sie/er Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses und leitet dessen Sitzungen,
- hält sie/er Kontakt zur Prorektorin/zum Prorektor, die/der für Forschung zuständig ist, und nimmt an den Sitzungen der Senatskommission für Forschung, Wissenschaftstransfer und wissenschaftlichen Nachwuchs teil,
- ist sie/er für die Koordination, Organisation und die Rahmenbedingungen der Forschungsaktivitäten der Fakultät zuständig,
- beauftragt sie/er eine Vertretung für das Auswahlgremium der Landesgraduiertenförderung,
- organisiert sie/er die Außendarstellung der Forschung,
- berichtet sie/er regelmäßig im Fakultätsrat.

(3) Die Prodekanin/der Prodekan nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil, sofern sie/er nicht bereits gewähltes Mitglied ist.

(4) Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans kann eine weitere Prodekanin/ein weiterer Prodekan durch den Fakultätsrat gewählt und mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden. Im Übrigen gilt § 52 der Wahlordnung.

§ 17

Studiendekanin/Studiendekan

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung des Dekanats mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wahr. Sie/er hält Kontakt zur Prorektorin/ zum Prorektor, die/der für Studium und Lehre zuständig ist, vertritt die Fakultät in der Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation und berichtet regelmäßig im Fakultätsrat aus derselben. Im Übrigen gilt § 51 der Wahlordnung.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan koordiniert die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung sowie die Evaluation der Studiengänge der Fakultät auf der Grundlage des Qualitätssicherungskonzepts der Fakultät und gemäß der Qualitätsordnung der Universität.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan lädt die Mitglieder der Fachschaftsräte einmal pro Semester zu einem Treffen ein.

(4) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird bei seinen Aufgaben von der Fakultätsgeschäftsführung unterstützt.

(5) Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil, sofern sie/er nicht bereits gewähltes Mitglied ist.

(6) Die Studiendekanin/der Studiendekan hält Kontakt zu den Prüfungsämtern und -ausschüssen der Universität sowie zur Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) und zur Allgemeinen Studienberatung der Universität.

§ 18

Fakultätsgeschäftsführerin/Fakultätsgeschäftsführer

- (1) Die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer ist der Dekanin/dem Dekan direkt unterstellt und verantwortet die Fakultätsverwaltung inklusive der Haushaltsführung (Planung und Controlling) und koordiniert die Stellenstrukturplanung.
- (2) Die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer hat die Personalverantwortung für die im Dekanat beschäftigten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und die des Prüfungsamts der Fakultät inne. Sie/er koordiniert die Dekanatsaufgaben sowie die Prozesse des Prüfungsverwaltungsmanagements und organisiert die Gremienangelegenheiten an der Fakultät.
- (3) Die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil und berichtet regelmäßig im Fakultätsrat aus dem Fakultätsmanagement. Außerdem nimmt sie/er an den Sitzungen des Dekanats teil.
- (4) Die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer vertritt die Fakultät in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan fakultätsextern und nimmt an regelmäßigen Treffen der Fakultätsgeschäftsführerinnen und Fakultätsgeschäftsführer der Fakultäten der Universität teil.
- (5) Die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer unterstützt die Studiendekanin/den Studiendekan bei der Erfüllung des Qualitätssicherungskonzepts der Fakultät und bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung sowie bei der Evaluation der Studiengänge der Fakultät.
- (6) Die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer wirkt an der Implementierung der Internationalisierungsstrategie der Fakultät sowie der Optimierung der fakultätsspezifischen Studierendenrekrutierung mit.

§ 19

Organisatorische Substrukturen der Fakultät

- (1) An der Philosophischen Fakultät können gemäß § 26 Absatz 2 der Grundordnung Institute gebildet werden. Die derzeitigen Institute sind die im Anhang aufgeführten wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie führen den dort beschlossenen Namen.
- (2) Mehrere Institute können zu einem Department zusammengefasst werden.
- (3) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Instituten, Departments und weiteren Substrukturen entscheidet der Fakultätsrat in Absprache mit den zuständigen Fächern/Arbeitsbereichen.
- (4) Departments und Institute haben sich gemäß § 26 Absatz 2 der Grundordnung eine Ordnung zu geben, die dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 20

Institute

- (1) Institute planen und organisieren die Forschung und Lehre für ihre jeweiligen Fächer und Arbeitsbereiche.
- (2) Die Dekanin/der Dekan ernennt die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen/Professoren des Instituts oder, sofern von diesen niemand

zur Verfügung steht, aus dem Kreis der in Vollzeit im Institut beschäftigten außerplanmäßigen Professorinnen/außerplanmäßigen Professoren, der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder der Professorenvertreterinnen/Professorenvertreter. Die Amtszeit der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors beträgt zwei Jahre; die erneute Ernennung ist zulässig.

(3) Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor vertritt die Interessen des Instituts und der beteiligten Fächer innerhalb der Fakultät.

(4) Der Institutsdirektorin/dem Institutsdirektor obliegt die leitende Verantwortung für die Geschäftsführung des Instituts, insbesondere für die dem Institut zugewiesenen Ressourcen sowie die Organisation von Studium und Lehre, jeweils unter der Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(5) Alle strukturellen sowie fach- und arbeitsbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Instituts sind über die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor an das Dekanat zu richten. Dies betrifft insbesondere alle Personalvorgänge, Ressourcenanträge sowie Fragen wissenschaftlicher Qualifikation und der Lehre.

(6) Über alle fach- / arbeitsbereichsinternen Personalvorgänge und Berufsangelegenheiten ist vor Einreichung an die Dekanin/den Dekan stets die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor in Kenntnis zu setzen.

§ 21

Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger

(1) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität durch eine zu wählende Beschäftigte der Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützt. Diese Beschäftigte wird „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ genannt. Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 des Landeshochschulgesetzes. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrats und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht. Die Wahl der Fakultätsvertreterin erfolgt nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes M-V.

(2) Auf Fakultätsebene wird die/der Beauftragte für chronisch kranke und/oder behinderte Studierende der Universität gemäß § 23 der Grundordnung durch eine zu wählende Fakultätsvertretung bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben unterstützt.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fakultätsordnung in der Fassung vom 3. Juli 2019 außer Kraft. Bestehende Amtszeiten werden übergeleitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 13. November 2024 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Oktober 2024.

Rostock, den 18. November 2024

Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock

Anlage 1: Institute

Heinrich Schliemann-Institut für Altertumswissenschaften (HSI)

Historisches Institut (HI)

Institut für Anglistik/Amerikanistik (IAA)

Institut für Germanistik (IG)

Institut für Medienforschung (IMF)

Institut für Philosophie (IP)

Institut für Romanistik (IR)

Institut für Sportwissenschaft (ISW)

Institute im Department für Bildungswissenschaften (DBW):

Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik (IASP)

Institut für Berufspädagogik (IBP)

Institut für Grundschulpädagogik (IGSP)

Institut für Pädagogische Psychologie „Rosa und David Katz“ (IPP)

Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB)

Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)

Institut für Grundschulpädagogik (IGSP)